

24. Mai 1978

Schweizerischer Text zu den Abrüstungsfragen für die Abrüstungs-
Sondergeneralversammlung der UNO

Politisches Departement und Militärdepartement. Gemeinsamer
Antrag vom 18. Mai 1978 (Beilage)
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
23. Mai 1978 (Zustimmung)

Gestützt auf den gemeinsamen Antrag des Politischen Departements
und Militärdepartements und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Text wird mit nachstehenden Aenderungen, sofern die bevorstehende Abrüstungs-Sondergeneralversammlung der UNO dem zustimmt, als deren Dokument verteilt:
Seite 7, IV. Ueberwachung, 4. Absatz, unterste Zeile:
"von den Niederlanden": streichen
Seite 8, 3. Satz, oben, 3. Zeile:
"von Frankreich": streichen
Seite 11, Schlussbemerkungen, 2. und 3. Zeile: Aenderung
"Der schweizerische bewusst; er kennt jedoch die damit verbundenen Schwierigkeiten."
2. Derselbe Text wird durch die schweizerischen Botschafter den Aussenministerien aller Staaten, mit welchen wir diplomatische Beziehungen unterhalten, übermittelt.
3. Das Politische Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Der Chef des Politischen Departements wird ermächtigt, zu dem von ihm als richtig erachteten Zeitpunkt zum Abrüstungsdokument eine Pressekonferenz durchzuführen.

Protokollauszug an:

- EPD 6 zum Vollzug
- EMD 4 zum Vollzug
- VED 5 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

St. M. H.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT

o.713.33 - AX/ra

Bern, den 18. Mai 1978

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Schweizerischer Text zu
den Abrüstungsfragen

I.

Mit Beschluss vom 12. April 1978 beauftragte der Bundesrat das Politische Departement und das Militärdepartement, gemeinsam ein Arbeitspapier über die schweizerische Auffassung im Abrüstungsbereich auszuarbeiten und es zu gegebener Zeit dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die beiden Departemente haben inzwischen diesen Auftrag erfüllt und beehren sich, in der Beilage dem Bundesrat den gewünschten Text in deutscher und französischer Sprache zukommen zu lassen. Sofern der Bundesrat ihm zustimmen kann, wird der Text, spätere Aenderungen oder Ergänzungen vorbehalten, die grundlegende Formulierung der schweizerischen Haltung zu den wesentlichen Abrüstungsfragen darstellen.

II.

In seinem Beschluss vom 12. April 1978 nahm der Bundesrat auch in Aussicht, die Opportunität einer durch unseren Beobachter bei der UNO abzugebenden allgemeinen Abrüstungserklärung zu überprüfen, falls die Schweiz im Rahmen der Abrüstungs-Sondergeneralversammlung vom UNO-Generalsekretär eine entsprechende Einladung erhalten würde. Gegebenenfalls müsste diese Erklärung vorgängig vom Bundesrat genehmigt werden.

Das Politische Departement ist seither zum Schluss gelangt, dass es nicht möglich sein wird, den schweizerischen Standpunkt in der Generaldebatte der Sondergeneralversammlung mündlich darzulegen. Einzig im Plenarausschuss hätte unser Vertreter allenfalls das Wort ergreifen können, was jedoch nicht annehmbar erscheint.

Nichtmitgliedstaaten der UNO haben, darüber muss man sich im klaren sein, keinen Anspruch darauf, in einer Session der UNO-Generalversammlung, und namentlich in der Generaldebatte, zu sprechen. Heute zögern selbst die mit der Schweiz befreundeten Staaten mehr denn je, Ausnahmen von diesem Grundsatz zu machen, insbesondere wegen der Präzedenzwirkung.

Unter diesen Umständen betrachten das Politische und das Militärdepartement folgendes Vorgehen als zweckmässig:

1. Anstelle einer mündlichen Erklärung soll unser Beobachter in New York den beiliegenden Text als Dokument der Sondergeneralversammlung verteilen lassen.

Die beiden Departemente sind der Auffassung, die Abrüstungs-Sondergeneralversammlung biete unserem Land eine seltene Gelegenheit, seine Ansichten zu allen ihm wichtig erscheinenden Punkten der Abrüstungsproblematik darzulegen, und nicht nur zu Einzelfragen, wie das üblicherweise der Fall ist. Es wäre für unser Land ein Vorteil, diese Gelegenheit zu nützen; viele andere Staaten mit ähnlicher Auffassung wie die Schweiz würden ausserdem zweifellos eine entsprechende Stellungnahme unsererseits begrüßen. Die Verteilung unseres Textes als Dokument der Sondergeneralversammlung ist allerdings nur auf Ersuchen eines Mitgliedstaates möglich. Das sollte jedoch zu keinen Problemen Anlass geben, bestehen doch bereits Präzedenzfälle. Wir müssten somit die guten Dienste eines befreundeten Mitgliedstaates, z.B. Schwedens, in Anspruch nehmen.

2. Derselbe schweizerische Abrüstungstext soll ausserdem durch unsere Botschafter den Aussenministerien aller Staaten, mit welchen wir diplomatische Beziehungen unterhalten, übermittelt werden.

Dabei handelt es sich um eine Unterstützung der Massnahme unter Punkt 1. Wir können uns dadurch die grösstmögliche Sicherheit verschaffen, dass unser an der Sondergeneralversammlung verteilter Text ausser von den in New York weilenden Abrüstungsfachleuten auch von den zuständigen Stellen in den Zentralen der betreffenden Länder zur Kenntnis genommen wird. (Ähnlich ist z.B. Frankreich mit seinem Abrüstungsdokument vorgegangen.)

- 3 -

3. In der Zeit nach der allfälligen Zustimmung des Bundesrats zum vorliegenden Antrag, jedoch wenn möglich bevor der schweizerische Abrüstungstext durch die UNO publiziert wird, soll unter der Leitung des Chefs des Politischen Departements auf der Basis des beiliegenden Textes eine Pressekonferenz durchgeführt werden.

Es ist nicht nur unvermeidlich, sondern auch erwünscht, dass die im Text dargestellte grundsätzliche schweizerische Haltung zu wichtigen Abrüstungsproblemen auch in der Schweiz selbst bekannt wird. Das sollte jedoch aus naheliegenden Gründen direkt durch die Verantwortlichen in Bern und nicht erst auf dem Umweg über New York geschehen.

III.

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen beehren sich das Politische Departement und das Militärdepartement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Der beiliegende Text wird, sofern die bevorstehende Abrüstungs-Sondergeneralversammlung der UNO dem zustimmt, als deren Dokument verteilt.
2. Derselbe Text wird durch die schweizerischen Botschafter den Außenministerien aller Staaten, mit welchen wir diplomatische Beziehungen unterhalten, übermittelt.
3. Das Politische Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Der Chef des Politischen Departements wird ermächtigt, zu dem von ihm als richtig erachteten Zeitpunkt zum Abrüstungsdokument eine Pressekonferenz durchzuführen.

EIDGENOESSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

R. Gnägi

P. Aubert

Beilage erwähnt

Protokollauszug an:

Politisches Departement (zum Vollzug)
Militärdepartement

24. Mai 1978

ABRUESTUNGS-SONDERGENERALVERSAMMLUNG DER UNO

SCHWEIZERISCHES DOKUMENT

Die schweizerische Regierung benützt die ihr durch die besondere UNO-Generalversammlung über Abrüstung gebotene Gelegenheit, um den Mitgliedern der Vereinten Nationen ihre Feststellungen und Ueberlegungen zur Abrüstungsfrage bekanntzumachen. Sie möchte damit einen Beitrag an die Bemühungen der Vereinten Nationen um Beendigung des bald uferlosen Wettrüstens und um Abbau der überdimensionierten Waffenarsenale leisten. Die schweizerische Regierung kann im vorliegenden Dokument nicht zur Gesamtheit der Abrüstungsfragen Stellung nehmen; sie beschränkt sich daher auf einige ihr wichtig und dringlich erscheinende Aspekte.

I.

Allgemeines

Bei allen Bemühungen um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung darf folgendes nicht übersehen werden:

Die internationale Staatengemeinschaft lebt, trotz grosser Anstrengungen, insbesondere der Vereinten Nationen, in einem Zustand, in dem der einzelne Staat zur Wahrung seiner Interessen und Rechte auf Selbsthilfe angewiesen ist und auf Machtmittel nicht verzichten kann.

- 2 -

Daraus lassen sich bereits zwei grundsätzliche Folgerungen ziehen:

1. Nach wie vor ist davon auszugehen, dass Rüstungsstand und Rüstungswettlauf die Folgen der mangelnden internationalen Sicherheit und der internationalen Spannungen sind. Noch immer gilt die von Nicolas Politis zur Zeit des Völkerbundes aufgestellte Reihenfolge "arbitrage - sécurité - désarmement". Somit besteht im Zusammenhang mit der Abrüstung eine wesentliche Aufgabe darin, eine internationale Ordnung des Friedens und Vertrauens zu schaffen.
2. Eine Reduktion der Anwendung von oder Drohung mit Gewalt ist nur denkbar, wenn vorher oder mindestens gleichzeitig wirksame internationale Mechanismen geschaffen werden, welche es dem einzelnen Staat erlauben, seine Rechte und Interessen auf andere Weise als mit Waffengewalt zu verteidigen. Reduktion der Gewalt und Ausbau der friedlichen Streitbeilegung sind auch im internationalen System zwangsläufig komplementär.

Diese Feststellung schmälert weder den Wert der laufenden bilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen noch, selbstverständlich, jenen der friedenserhaltenden Aktionen der Organisation der Vereinten Nationen. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass sich der Erfolg dieser Bemühungen in engen Grenzen halten muss, wenn es nicht gelingt, weltweit ein Mindestmass an Frieden, an Möglichkeiten der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und an gegenseitigem Vertrauen zu verwirklichen.

Angesichts dieses komplementären Charakters der politischen und militärischen Aspekte der Sicherheit muss auf die Wechselbeziehungen zwischen der Sicherheit eines jeden einzelnen Staates und der Sicherheit der Welt oder einer Region als Ganzem hingewiesen werden. Mit Bezug auf Rüstungskontrolle und Abrüstung heisst dies,

- 3 -

dass durch Massnahmen in diesem Bereich die bestehenden Kräfteungleichgewichte nicht verstärkt oder neue geschaffen werden dürfen, welche die schwächer gerüsteten Staaten zusätzlichen Bedrohungen aussetzen. Es wird immer mächtigere und weniger mächtige Staaten geben; Rüstungskontrolle und Abrüstung sollten aber die militärische Ausprägung solcher Machtunterschiede mildern und zu mehr Ausgewogenheit beitragen.

II.

Nonproliferation und nukleare Fragen

Der Atomsperrvertrag, den auch die Schweiz ratifiziert hat, sieht für die Abrüstung folgende Etappen vor: An erster Stelle soll das nukleare Wettrüsten beendet werden, dann wäre die nukleare Abrüstung in Angriff zu nehmen und schliesslich hätte die allgemeine und umfassende Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu folgen. Der schweizerische Bundesrat betrachtet diese Reihenfolge grundsätzlich als zweckmässig. Das will natürlich nicht heissen, dass fortan zum Beispiel im Bereich der konventionellen Rüstung keine Massnahmen mehr ergriffen werden sollen, bis das nukleare Wettrüsten beendet und die Kernwaffen aus der Welt geschafft sind. Im Vordergrund stehen jedoch eindeutig die Kernwaffen und die mit Ihnen verbundenen Probleme.

Diese Waffen haben der Menschheit nicht nur die Möglichkeit verschafft, sich selber zu vernichten, sie haben auch - über den bereits erwähnten Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen - die Staaten in zwei Kategorien aufgeteilt: Einige wenige dürfen solche Waffen haben und ziehen daraus auch mehr oder weniger grosse militärische und politische Vorteile, alle andern werden davon ferngehalten. Mit andern Worten, bereits bestehende Machtunterschiede wurden vergrössert statt möglichst verkleinert.

Obwohl die Schweiz, wie sie durch die Ratifikation des Sperrvertrages dargelegt hat, zur Verminderung der mit der Weiterverbreitung von Kernwaffen verbundenen Gefahr bereit war, wie rund hundert andere Staaten eine solche einseitige Souveränitätsbeschränkung auf sich zu nehmen, liegt es dem Bundesrat daran, auch bei dieser Gelegenheit nachdrücklich zu betonen, dass solche diskriminierenden Massnahmen im Widerspruch zur Gleichheit aller Staaten stehen. Zweifellos stellt der Atomsperrvertrag in diesem spezifischen Punkt kein Vorbild für weitere Abrüstungsmassnahmen dar.

Der Atomsperrvertrag selbst enthält gewisse Elemente, welche diese Diskriminierung mildern sollen. So wäre unter anderem die Verpflichtung der ihm angehörenden Kernwaffenmächte zu erwähnen, das nukleare Wettrüsten zu beenden und die nukleare Abrüstung voranzutreiben (Art. VI) und die Gewähr der - mit Ausnahme von Explosionen (und Explosivkörpern) - ungehinderten friedlichen Nutzung der Kernenergie sowie die Erleichterung der entsprechenden internationalen Zusammenarbeit (Art. IV).

Es besteht allgemeines Einverständnis darüber, dass die bisher hinsichtlich der Kernwaffen getroffenen Massnahmen nicht genügen, um die zweifellos berechtigten Erwartungen der nicht über Kernwaffen verfügenden Mitgliedstaaten des Atomsperrvertrags zumindest einigermaßen zu erfüllen. Die bisher getroffenen Massnahmen haben das nukleare Wettrüsten nicht beendet und noch viel weniger zu einer nuklearen Abrüstung geführt. Selbst das bereits beträchtliche Zeit vor dem Atomsperrvertrag in Aussicht gestellte umfassende Verbot der Kernwaffenversuche ist bis heute noch nicht realisiert.

Unbefriedigende und beunruhigende Entwicklungen zeichnen sich aber auch im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie ab. Sicher hat die in den letzten Jahren erfolgte Verbreitung gewisser für die friedliche Nutzung der Kernenergie benötigter, gleichzeitig aber auch zur Kernwaffe führender Technologien die

Proliferationsgefahr vergrössert. Die schweizerische Regierung ist gewillt, zusammen mit allen andern an der friedlichen Nutzung der Kernenergie interessierten Staaten nach zusätzlichen Massnahmen zur Verminderung der erhöhten Proliferationsgefahr zu suchen. Zweifellos werden sich Lösungen finden lassen; sie können jedoch nicht darin bestehen, dass man solche Technologien einfach unterdrückt oder einem kleinen Kreis ausgewählter Staaten vorbehält. Sämtliche im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur Verminderung der Proliferationsgefahr künftig noch notwendigen Massnahmen haben, nach Ansicht der schweizerischen Regierung, folgende zwei Voraussetzungen zu erfüllen: Sie dürfen die vom Atomsperrvertrag gewährte Freiheit der friedlichen Nutzung nicht schmälern und sie müssen alle Staaten, gleichgültig ob sie über Kernwaffen verfügen oder nicht, in gleichem Ausmass belasten. Schliesslich erscheint es als notwendig, dass jene Staaten, welche zugunsten der Nonproliferation Souveränitätseinbussen in Kauf nehmen, als Gegenleistung mit gewissen Garantien für die Lieferung von Kernmaterialien und den Zugang zu den Diensten des gesamten Brennstoffzyklus rechnen können.

Sollte in den nächsten Jahren die durch den Atomsperrvertrag geschaffene Diskriminierung im militärischen Bereich nicht durch entsprechende Abrüstungsmassnahmen vermindert werden, und sollte sich die in letzter Zeit vermehrt auftretende Tendenz zur Beschneidung der Freiheit der friedlichen Nutzung der Kernenergie, zur Erschwerung der entsprechenden internationalen Zusammenarbeit oder zur Diskriminierung auch im friedlichen Bereich verstärken, könnte das zur Zerstörung all dessen führen, was in den vergangenen zehn Jahren im Nuklear- und Nonproliferationsbereich geschaffen worden ist. Eine solche Entwicklung muss nämlich alle jene Staaten entmutigen, die bisher bereit gewesen sind, zur Unterstützung der Bemühungen gegen eine weitere Verbreitung von Kernwaffen Opfer auf sich zu nehmen; und sie würde schliesslich den andern Staaten recht geben, die sich bisher geweigert haben, ein Gleiches zu tun.

III.

Regionale Abrüstung

Rüstungskontrolle und Abrüstung haben in unserer Zeit insofern in jedem Fall eine universelle Dimension, als sich jede weitere Etappe des Wettrüstens oder jede noch so begrenzte Abrüstungsmassnahme schlussendlich auf jeden Staat auswirkt. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass das universale Rüstungsproblem in den meisten Fällen von Region zu Region verschiedene Aspekte aufweist, und es somit die Staaten einer solchen Region sind, welche mit deren Besonderheiten am besten vertraut und auch am ehesten in der Lage sind, zweckmässige Lösungen zu erarbeiten. Es wäre daher für die Stabilität und die Sicherung des Friedens auf der ganzen Welt zweifellos von Vorteil, wenn vermehrt regionale Rüstungsbeschränkungs- und Abrüstungsmassnahmen verwirklicht werden könnten. Das gilt insbesondere in Krisenherden.

In diesem Sinne hat der schweizerische Bundesrat auch auf die Umfrage des UNO-Generalsekretärs geantwortet, welche dieser auf Grund der Resolution 32/87 D, vom 12. Dezember 1977, hinsichtlich der regionalen Aspekte der Abrüstung an sämtliche Staaten gerichtet hat. Mit Bedauern hat die schweizerische Regierung in diesem Zusammenhang auch davon Kenntnis genommen, dass die MBFR-Verhandlungen in Wien, die als ein solches regionales Unterfangen betrachtet werden können, trotz fünfjähriger Dauer bisher noch zu keinem Ergebnis geführt haben. Ein Erfolg dieser Verhandlungen, der eine Verminderung der militärischen Potentiale in Zentraleuropa zur Folge hätte, würde zweifellos auch die Sicherheit des neutralen Kleinstaates Schweiz verstärken.

Der schweizerische Bundesrat würde insbesondere regionale Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverhandlungen begrüssen, an

welchen alle der Region angehörenden Staaten teilnehmen könnten. Für die europäische Region zum Beispiel dürfte, in Anlehnung an die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit, die Schaffung des dazu erforderlichen Forums möglich sein.

IV.

Ueberwachung

Eine geeignete Ueberwachung der Durchführung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmassnahmen ist in der Regel ebenso wichtig wie die Massnahmen selbst. Ohne solche Kontrollen würden viele Abrüstungsmassnahmen die Sicherheit der meisten mitwirkenden Staaten vermindern, könnten sich doch jene, welche heimlich den Abmachungen zuwiderhandelten, militärische Vorteile verschaffen.

Die umfassendste Kontrolle über sämtliche Abrüstungsmassnahmen haben heute die beiden Supermächte USA und Sowjetunion. Sie sind besser als alle andern in der Lage, alle übrigen Staaten - einschliesslich der andern Supermacht - zu überwachen. Damit verbessern sie zugleich die Voraussetzungen für den allfälligen Einsatz ihrer Kriegsmittel. Eine wesentliche Funktion üben dabei die Beobachtungssatelliten aus.

Die schweizerische Regierung vertritt die Auffassung, es würde das gegenseitige Vertrauen vergrössern und wäre somit zum Vorteil der internationalen Abrüstungsbestrebungen, wenn alle an einem Abrüstungsabkommen teilnehmenden Staaten dieselben Möglichkeiten hätten, die Einhaltung der entsprechenden Abmachungen durch die übrigen Vertragsparteien zu überwachen.

Der schweizerische Bundesrat unterstützt daher in diese Richtung gehende Pläne, z.B. den im vergangenen März im Genfer Abrüstungsausschuss (CCD) bekanntgegebenen Vorschlag für die Schaffung einer

internationalen Abrüstungsagentur und insbesondere die im vergangenen Januar entwickelte Idee eines internationalen Beobachtungssatellitensystems.

Gerade im Zusammenhang mit der Ueberwachung könnten sich für neutrale Staaten möglicherweise verschiedene Aufgaben im Dienst und Interesse der internationalen Staatengemeinschaft ergeben.

V.

Vertrauensbildende Massnahmen

Weil der in grossen Teilen der Erde, besonders auch in Europa anhaltende Rüstungswettlauf und der hohe Bereitschaftsgrad der vorhandenen Streitkräfte zur Gefahr von bewaffneten Konflikten und von Missverständnissen oder Fehleinschätzungen militärischer Tätigkeiten beitragen, können sich vertrauensbildende Massnahmen als nützlich erweisen, einerseits als Beitrag zur Erhöhung von Stabilität und Sicherheit in der Welt und bestimmten Regionen, andererseits als Wegbereiter für Bemühungen zur Verminderung der militärischen Konfrontation und zur Förderung der Abrüstung. Die beispielsweise im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vereinbarten vertrauensbildenden Massnahmen könnten bei verbesserter Anwendungspraxis und ergänzt durch weitere Massnahmen wie die Vorankündigung grösserer militärischer Manöver in der Luft und zur See, die Vorankündigung grösserer Truppenbewegungen und die grössere Offenlegung der Militärausgaben zur Entspannung beitragen und damit die Bereitschaft zur Abrüstung fördern. Es wäre wohl von Interesse, die Möglichkeit zu studieren, vertrauensbildende Massnahmen, wie sie in Europa zur Anwendung gelangen, auf andere Regionen auszudehnen.

VI.

Friedliche Streitbeilegung

Wie bereits in den einleitenden Bemerkungen dargelegt, bedarf es verschiedener Massnahmen, wenn die Bemühungen um Rüstungsbeschränkung und Abrüstung nicht zu einem hoffnungslosen Unterfangen werden sollen. Ein Schwerpunkt solcher Basis- oder Ergänzungsmassnahmen liegt in der Anwendung oder Verstärkung der bestehenden und Schaffung der erforderlichen neuen internationalen Mechanismen zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, ein Vorhaben, das mit der Zielsetzung der UNO voll übereinstimmt und das auch von der Weltorganisation verfolgt wird. In diesem Zusammenhang ist hauptsächlich auf die Artikel 33 und 52 der Charta der Vereinten Nationen hinzuweisen, welche einerseits die Notwendigkeit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und andererseits die Bedeutung von regionalen Vereinbarungen in diesem Bereich hervorheben. Die mit der Revision der Charta betraute Kommission beschäftigt sich übrigens auch mit der Verbesserung der Mechanismen der friedlichen Streitbeilegung. Im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hat auch die Schweiz mit Nachdruck an diese Aufgabe erinnert und einen Entwurf für ein neues, auf die in der Konferenz vertretenen Staaten anwendbares System der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten eingebracht. Die Angelegenheit wird an einer durch die schweizerische Regierung auf den nächsten Herbst nach Montreux einzuberufenden speziellen Expertenkonferenz weiterverfolgt werden.

VII.

Fragen des humanitären Völkerrechts

In einem gewissen Zusammenhang mit der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsfrage steht auch das Problem des Verbots oder der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen aus humanitären Gründen. Es geht dabei insbesondere um Kriegsmittel, die besonders grausam sind oder sich ohne Unterschied auf militärische und zivile Personen oder Objekte auswirken. Die im Juni 1977 zu Ende gegangene Diplomatische Konferenz über die Bestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts hat in ihrer Resolution 22 (IV) ein entsprechendes Begehren an die UNO weitergeleitet, welche im kommenden Herbst in Genf eine Vorbereitungskonferenz durchführen wird. Der schweizerische Bundesrat hat aus ausschliesslich humanitären Gründen von Anfang an zu den Befürwortern solcher Verbote oder Einschränkungen gezählt. Er rechnet fest damit, dass diese Vorbereitungskonferenz erfolgreich sein und den Weg für das erforderliche internationale Abkommen öffnen wird, denn der Konsens der an den bisherigen Verhandlungen beteiligten Staaten ist zumindest in gewissen Teilbereichen, wie jenem der sichernden Massnahmen beim Einsatz von Minen, bei den Fallen und den Splitterwaffen, deren Splitter im betroffenen Körper nicht lokalisierbar sind, bereits recht weit gediehen. Ein positives Resultat wäre umso mehr zu begrüssen, als auf diesem Gebiet seit den Haager Konventionen zur Zeit der Jahrhundertwende keine Entwicklung mehr verzeichnet werden konnte. Man muss sich die Frage stellen, ob man nicht zur Vermeidung solch langer Intervalle eine periodische oder ständige Ueberprüfung der Waffen nach den fraglichen humanitären Gesichtspunkten vorsehen sollte.

VIII.

Schlussbemerkungen

Der schweizerische Bundesrat ist sich der Notwendigkeit von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmassnahmen bewusst; er kennt jedoch die damit verbundenen Schwierigkeiten. Die weltweiten Bemühungen um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung sind aber für die Sicherheit der weiteren Existenz der internationalen Staatengemeinschaft lebensnotwendig; sie dürfen daher nicht aufgegeben werden, auch wenn häufig die Ergebnisse enttäuschen. Wenn die Rüstungsbegrenzung und die Abrüstung nicht isoliert in Angriff genommen, sondern in den Gesamtzusammenhang gestellt und durch die notwendigen flankierenden Massnahmen ergänzt werden, kann schliesslich mit Fortschritten gerechnet werden.

Der schweizerische Bundesrat ist bereit, alle entsprechenden Massnahmen zu unterstützen, sofern sie einerseits zweckmässig, wirksam und mit der erforderlichen Ueberwachung verbunden sind und die damit zusammenhängenden Pflichten gleichmässig auf alle teilnehmenden Staaten verteilt werden, und sofern sich andererseits diese Massnahmen mit dem Status der Schweiz als ständig neutraler, bewaffneter Staat vereinbaren lassen. Dieser Status verpflichtet sie ja, eine der potentiellen Bedrohung und den eigenen Möglichkeiten entsprechende Verteidigungsbereitschaft zu unterhalten. Diesem Zweck dient die schweizerische Armee.

Es ist der Schweiz bisher möglich gewesen, den meisten der seit dem zweiten Weltkrieg ausgearbeiteten multilateralen Abrüstungsverträgen beizutreten. Die schweizerische Regierung verfolgt auch weiterhin mit grösster Aufmerksamkeit die entsprechenden internationalen Bemühungen, die sich ja zum grössten Teil unter den Auspizien der Vereinten Nationen abwickeln. Sie würde es sehr

begrüssen, wenn die gegenwärtige Sondergeneralversammlung dazu beitragen könnte, verschiedene aufgetretene Engpässe zu überwinden.

Die Abrüstung ist, wie bereits festgestellt, ein universelles Problem. Erfolge der Abrüstungsbemühungen liegen somit im Interesse jedes einzelnen Staates, setzen aber auch den entsprechenden politischen Willen aller Staaten voraus. Nur wenn alle Staaten, die Grossen wie die Kleinen, die entwickelten wie die sich noch in Entwicklung befindlichen Länder, bereit sind, ihren Beitrag zu leisten, wird die Zeit kommen, wo ein immer grösserer Teil der heute in die Rüstung fliessenden gewaltigen Summen dem Schutz und der Förderung des Menschen zugeführt werden können.